Statut

des

Witwen : Rassen : Instituts

ber

St. Johannis - Freimaurer - Loge

Carl zu dem drei Adlern

in Grfurt.

71.25

Erfurt, 1850.

Drud der Ohlenroth'schen Buchdruderei.

2772

M. COOL

Carl an Den Drei Molevn

+-2933 2272 [[

Greatt, 1859.

Statut

Des Witwen : Rassen : Instituts

ber

Freimaurer - Loge Carl zu den drei Adlern zu Erfurt.

S. 1. Die Freimaurerloge Carl zu den drei Adlern errichtet für ihre Mitglieder eine Witwenkasse, welche am 24. Juni 1850 in Wirffamkeit tritt.

§. 2. Bur Begründung eines Stammfapitals der Witwenkasse werden vom Jahre 1850 an die Geldbeträge, welche die Loge aus ihren Ersparnissen zur Abtragung der, behufs eigenthümlicher Erwerbung des jezigen Logenhauses Nro. 2592 nebst Zubehör erborgten Kapitalien, jezt noch 5600 Thlr. betragend, verwendet, der Witwenstasse als Kapitalsond zugeschrieben, und derselben von der Loge mit vier vom Hundert verziust, ersteres so lange, bis das Stammfapital der Witwenkasse den Betrag von dreitausend Thalern erreicht hat. Die Zuschreibung ersolgt am Ende eines jeden Jahres, in welchem Ersparnisse zur Schuldentilgung verwendet worden sind.

§. 3. Der Witwenkasse wird ferner vom Jahre 1850 an die Halte der Einnahme der Logen-Armenkasse überwiesen, auch sollen ihr die Ueberschüsse zusallen, welche der Loge aus den höheren Graden zusstließen. Außerdem hat jeder an dem Institute der Witwenkasse theilenehmende Bruder jährlich einen Beitrag zu leisten und solchen zugleich mit dem Johannisthaler pünktlich einzuzahlen. Dieser Beitrag beträgt für diejenigen Brüder, welche zur Zeit ihres Beitrittes zur Witwenkasse das 50ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie für diejenigen, welche 10 Jahr älter sind, als ihre Gattinnen, drei Thaler; für die-

jenigen Brüder, welche zur Zeit ihres Beitrittes zur Witwenkasse das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und für diesenigen, welche 5 Jahre älter sind, als ihre Gattinnen, zwei Thaler; für alle übrigen einen Thaler funfzehn Silbergroschen. Brüder von höherem Lebensalter, welche zugleich 5 oder mehrere Jahre älter, als ihre Gattinnen sind, haben bei einem Alter von 50 Jahren zur Zeit ihres Beitrittes noch einen Thaler, bei einem Alter von 40 Jahren zur Zeit ihres Beitrittes noch funfzehn Silbergroschen ihrem oben bestimmten Beitrage zuzu-legen, mithin vier Thaler, beziehungsweise zwei Thaler sunfzehn Silbergroschen jährlich zu entrichten.

- §. 4. Sollten, wie zu hoffen ist, der Witwenkasse besondere Gesschenke und Vermächtnisse zu Theil werden, so werden diese bei der Berechnung des Betrages von 3000 Thr. Stammsapital, welchen die Loge nach §. 2. nach und nach aus ihrem Vermögen gewähren wird, nicht angerechnet. Sie wachsen jenem Stammsapitale zu, und werden, wie die Ueberschüffe der jährlichen Ginnahmen an Zinsen und Beiträgen möglichst sicher zum Besten der Witwenkasse verzinslich angelegt. Die Documente darüber werden im Logenarchive ausbewahrt.
- §. 5. Der auf die Mitglieder der Loge Carl zu den drei Adlern beschränkte Beitritt zur Witwenkasse ist freiwillig. Jedes Mitglied der Loge, einschließlich der dienenden Brüder, ist zum Beitritte und zur Theilnahme an den Vortheilen der Austalt, unter gleichmäßiger Ersfüllung der Bedingungen, berechtigt.
- §. 6. Jeder nen aufgenommene oder affilitrte Bruder wird bei seinem Eintritte in den Logenverbaud mit der bestehenden Witwenauftalt und deren Bedingungen bekannt gemacht und befragt, ob er der Anstalt beitreten will.

Gegenwärtig der Loge angehörige verheirathete Brüder, welche nicht vom Anfange der Stiftung der Bitwenfasse an dieser beitreten, haben bei späterem Beitritt die Beiträge für den seit der Errichtung der Anstalt verstossenen Zeitraum nachzuzahlen und zwar in demjenigen Betrage, welcher zur Zeit ihres Beitrittes nach Maaßgabe ihres Lebensalters durch §. 3. bestimmt ist. Berheirathete Brüder, welche nicht gleichzeitig mit ihrer Ansnahme oder Afsiliation in der Loge sich zum Beitritte zur Bitwenkasse entschlossen haben, und dann später beitreten, leisten diese Nachzahlung der Beiträge bis zur Zeit ihres Gintritts in den Logenverband zurück und zwar ebenfalls in demjenigen Betrage, welcher zur Zeit ihres Beitritts nach Maaßgabe ihres Lebensalters durch §. 3. bestimmt ist. Der Beitrag für den Zeitraum von der Ansnahme bis zum Ansange des nächsten Rechnungssiahrs wird immer für das ganze Jahr voll bezahlt. Für Brüder, welche sich erst nach ihrer Ausnahme in die Loge verheirathen, datirt die Verpslichtung zur Nachzahlung der Beiträge beim Eintritte in die Witwenanstalt von dem Zeitpunste der Verheirathung.

- §. 7. Jeder Witwe eines Bruders, welcher, ohne Berücksichtigung der Zeit des verspäteten Beitritts und der dafür zu leistenden Nachsahlung fünf Jahre hindurch oder länger beitragendes Mitglied der W.-K. gewesen ist, wird, insofern die Einnahmen des Nechnungsjahres dazu hinsreichen, eine Pension von funfzig Thalern gezahlt. Sind gleichzeitig mehrere Witwen vorhanden, und kann nicht jeder derselben die Summe von 50 Thir. gezahlt werden, so theilen sich dieselben gleichmäßig in die Einnahmen des Nechnungsjahrs. Hat der verstorbene Ehemann einer Witwe noch nicht fünf Jahre hindurch die Beiträge geleistet, so empfängt seine Witwe nur die Hälfte des vorbestimmten Betrages bis zur Summe von fünf und zwanzig Thalern.
- §. 8. Stirbt eine Witwe so früh, daß sie noch hülfsbedürftige Kinder ans der Ehe mit dem verstorbenen Bruder-Mitgliede nachläßt, so soll dieselbe Pension, welche ihr zugekommen sein würde, noch so lange gezahlt werden, bis das jüngste dieser ihrer Kinder das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat. Dasselbe geschieht auch, wenn die Gattin schon vor dem Bruder-Mitgliede starb und die Kinder durch seinen Tod verwaiset werden.

Dagegen hören die Pensionen auf, wenn eine Witwe anderweit zur Ehe schreitet und dadurch aushört, Witwe eines Bruders-Mitgliedes zu sein. Inwiesern jedoch auch in diesem Falle die von dem verstorbenen Bruder mit der wieder verheiratheten Witwe erzeugten hülfsberdürftigen Kinder unter 14 Jahren die Pension ihrer Mutter forthesiehen können, und etwa ihr Vormund solche erheben soll, bleibt dem jedesmaligen Beschlusse der Meisterschaft nach Erwägung der Umstände vorbehalten.

§. 9. Stirbt die Gattin eines Bruders-Mitgliedes, so steht es diesem frei, ob er seine Beiträge ferner entrichten und dadurch den

Anspruch auf die Unterstützung seiner Kinder unter 14 Jahren (§. 8.) aufrecht erhalten, oder ob er als Mitglied der Witwenanstalt ausscheis den will. Die bereits gezahlten Beiträge kann er in keinem Falle zurückempfangen.

Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch wird dem Tode

der Gattin gleich erachtet.

Schreitet der Bruder anderweit zur Che, so fann er, wenn er zuvor als Mitglied der Witwenaustalt ausgeschieden war, derselben von Neuem beitreten, muß aber dann die in den §§. 6. und 7. enthaltenen Bestimmungen für diese Ehe, wie bei der früheren, gegen sich gelten lassen.

- §. 10. Wer aus der Loge Carl zu den drei Adlern freiwillig, oder nach Vorschrift der Bundesstatuten gezwungen, ausscheidet; serner, wer zwei Jahre lang mit seinen Logen = und Witwenkassen = Beiträgen in Rest bleibt, hört auf, Mitglied der Witwenanstalt zu sein, und hat so wenig selbst Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge, als seine Hinterbliebenen auf Pension und Unterstützung. Dagegen kann derzenige, welcher seinen Verhältnissen gemäß in einen fernen Orient zieht und nach empfangenem Dimissorium sich einer anderen, als eine gerechte und vollsommene anerkannten Freimaurerloge anschließt, auch sernerhin Theilnehmer bleiben, so lange er erweislich der letzteren aftives Mitglied ist.
- §. 11. Sofern das Stammfapital so hoch anwachsen sollte, daß ans den Jahreszinsen allein die im §. 7. angeordneten höchsten Sätze der Pensionen gewährt werden können, soll durch einen Meisterbeschluß bestimmt werden, ob und wie weit die bisherigen höchsten Sätze zu erhöhen seine. Gine Herabsehung oder gänzlicher Erlaß der Beiträge der Mitglieder soll jedoch niemals eintreten.
- §. 12. Die Pensionen der Witwen und hülfsbedürftigen Kinder werden durch Erlebung des Johannistages für das nächstfolgende Jahr zuständig.
- §. 13. Die Kaffenführung der Witwenanstalt besorgt der Br. Schatzmeister der Loge und legt darüber, zugleich mit der Logenrech= nung, am Schlusse des Maurerjahres der Meisterschaft Rechnung ab.
- §. 14. Die Meisterschaft, als ordensstatutmäßige ökonomische Behörde der Loge, führt die Anflicht über die Anstalt und deren Ber-

waltung, welche dem Logenvorstande zukommt. Am Stiftungstage der Loge wird den versammelten Brüdern eine furze Uebersicht der Wirfssamkeit und des Zustandes der Anstalt mitgetheilt.

Gehörte jemals der größere Theil der BBr. Meister der Loge nicht zu den Mitgliedern der Witwenfasse, so sollen diese Meister doch niemals befugt sein, durch Stimmenmehrheit die im §. 2. und 3. außgesetzten Einnahmen der Kasse zu schmälern oder den Fortbestand der Anstalt zu gefährden.

§. 15. Sollte wider Verhoffen der Fall eintreten, daß die Freismanrerloge Carl zu den drei Adlern inactiv oder ganz aufgelöft würde, so soll die Hochwürdige National = Mutter = Loge ersucht, und wird dieselbe für diesen Fall schon jett, bei der Stiftung der Witwenstasse, im Borans gebeten werden, die Aufsicht über diese Anstalt zu übernehmen und für deren Verwaltung aus den vorhandenen Mitgliedern einen Ausschuß zu bestellen, welchem jedoch niemals zustehen soll, das Stammfapital anzugreisen. Die Rechnungen, welche dieser Aussichuß alljährlich zu legen hat, sind in einer allgemeinen Bersammlung der BPr. Mitglieder der Austalt vorzutragen und nach ersolgter Prüssung der Hochwürdigen National-Mutter-Loge zur Decharge-Ertheilung einzusenden.

Sind im Driente von Erfurt Mitglieder der Witwenaustalt nicht mehr vorhanden, so wolle die Hochwürdige National-Mutter-Loge das Stammfapital zur Verwahrung und Verwaltung einziehen, aus den Zinsen und Beiträgen die dann noch an Witwen und Kinder verstorbener Mitglieder zu zahlenden Pensionen und Unterstügungen statutenmäßig gewähren, die Ueberschüsse aber für hülfsbedürstige Witwen und Kinder anderer Brüder Freimaurer verwenden, das unverfürzt zu erbaltende Stammfapital endlich, sobald die Freimaurerloge Carl zu den drei Ablern fünstig wieder ins Leben tritt, dieser nach vorgängigem Gelöbniß der Wiederherstellung der Witwenkasse und Ausrechterhaltung derselben nach den Bestimmungen gegenwärtigen Statuts zurückzahlen lassen.

S. 16. Außer der Fürforge, welche die Loge Carl zu den drei Ablern durch die errichtete Witwenkasse für die Hinterbliebenen ihrer Mitglieder begründet, übernehmen sämmtliche Beamten und Mitglieder der Loge die Bruderpslicht, den Witwen und Kindern durch den Tod abscheidender Brüder Rath und persönlichen Beistand in allen Verhältnissen anzubieten und nach Kräften zu gewähren, insbesondere aber zur Bevornundung minderjähriger Kinder und bei der Wahl eines Beruses, wo nöthig, mit treuem Nathe behülslich zu sein, auch bezüglichen Aufträgen des Logenvorstandes willige Folge zu leisten.

§. 17. Dieses Statut, welches in der heutigen, ordnungsmäßig berufenen Meisterversammlung genehmigt und sestgesett worden ist, soll gedruckt und jedem, der Witwenaustalt beitretenden Bruder ein Abdruck dawon zugestellt, diese Urschrift aber, mit dem Logensiegel und der verschungsmäßigen Unterschrift versehen, im Logenarchive niedergelegt werden.

Erfurt, den 22. Mai 1850.

(L. S.)

Weister vom Stuhl. Deputirter Meister. Erster Aufseher. Zweiter Aufscher. Strübing,

Secretair.

Das vorstehende, 17 §§. enthaltende Statut wird hiermit nach Maaßgabe des §. 316. der Allgemeinen Bundes = Statuten von uns bestätigt.

Berlin, den 20. Juni 1850.

(L. S.)

Das Direktorium des Freimaurer = Bundes der Großen National = Mutter = Loge in den Preußischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln.

(gez.) Klug, Schmückert, Olfers, Mefferschmidt.

Deter, Groß = Archivar.